



Weiterbildungsnetzwerke

Netzwerke für Personalverantwortliche in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Es gelten die Bestimmungen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „Weiterbildungsoffensive für den Mittelstand (WOM)“.

1. Rahmenbedingungen

Die niedersächsischen KMU unterliegen den Auswirkungen des Strukturwandels. Die betriebliche Weiterbildung und somit eine strategische Personalentwicklung sind wichtige Instrumente zur Anpassung an den Strukturwandel und zur Sicherung der davon betroffenen Arbeitsplätze. Kleine und mittlere Unternehmen können jedoch vielfach keine ausreichenden Kapazitäten für eine strategische Personalentwicklung vorhalten. Um diese größenbedingten Nachteile auszugleichen und gleichzeitig der zentralen Rolle der KMU bei der Beschäftigungssicherung gerecht zu werden, unterstützt das Land Niedersachsen im Rahmen dieser Förderung die Vernetzung von Personalverantwortlichen aus KMU untereinander sowie mit Personalentwicklungsexperten mit dem Ziel, die Personalentwicklung in diesen Betrieben nachhaltig voranzutreiben und auszubauen.

2. Ziel der Förderung

Neben den bestehenden Förderinstrumenten „Qualifizierung in KMU“ (Richtlinien WOM und WOM Plus und Individuelle Weiterbildung in Niedersachsen - IWIN) und „Personalentwicklungsberatung“ (Beratungsrichtlinie) sollen gezielt regionale und/ oder branchenbezogene Netzwerke unterstützt werden, um deren Potenziale für die betriebliche Personalentwicklung zu nutzen. Im Rahmen dieser Netzwerke sollen Personalverantwortliche aus KMU und externe Personalentwicklungsexperten zusammenarbeiten, um übertragbare Personalentwicklungs- und Qualifizierungskonzepte für KMU zu entwickeln, die letztendlich in konkrete Qualifizierungsmaßnahmen für KMU münden sollen.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden folgende Projektphasen:

- 3.1) Koordination der Vernetzung von Personalverantwortlichen in KMU
- 3.2) Externe Erarbeitung von regionalen, branchenbezogenen Fachkräfte- und Qualifizierungskonzepten (Expertise)
- 3.3) Umsetzung der Fachkräfte- und Qualifizierungskonzepte in konkrete Qualifizierungsangebote für die am Netzwerk beteiligten KMU



4. Fördervoraussetzungen

Die Förderrichtlinie „Weiterbildungsoffensive für den Mittelstand“ wird unter der Ziffer 2.3.5 um die Maßnahmeart „Weiterbildungsnetzwerke“ ergänzt. Eine Förderung der Weiterbildungsnetzwerke erfolgt ausschließlich im Konvergenzgebiet.

Es gelten folgende weitere spezifischen Voraussetzungen:

- die Koordination des Netzwerkes kann nur von einem zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits existierenden „Netzwerkknoten“ wahrgenommen werden. Dieser Netzwerkknoten kann z.B. von regionalen Wirtschaftsförderern, Clustern oder Verbänden gebildet worden sein. Eine Förderung der Gründung von neuen Einrichtungen oder Organisationen erfolgt nicht.
- Der Antragsteller ist als Träger des Netzwerkes als juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts organisiert (regionale Wirtschaftsförderer, Verbände, etc.). Ferner koordiniert er das Netzwerk.
- Die am Netzwerk beteiligten Unternehmen sollen mehrheitlich KMU sein.
- Ein diskriminierungsfreier Zugang weiterer Partner zum Netzwerk ist gewährleistet.
- Das Netzwerk hat bei Antragstellung nachzuweisen:
 - a) Die regionale, branchenbezogene oder thematisch-inhaltliche Ausrichtung der geplanten Aktivitäten
 - b) Art, Umfang und Tiefe der Kooperationen
 - c) Fachliche und administrative Eignung für Fragen der Personalentwicklung in KMU
 - d) Ein Fachkonzept für die Projektlaufzeit (Ziele, Inhalte, Methoden der Netzwerkarbeit; Nachnutzung nach Ablauf der Förderung)
 - e) Ein Finanzierungskonzept für die Projektlaufzeit
 - f) Übersicht der am Netzwerk beteiligten Unternehmen
- Ausgehend von den ermittelten Qualifizierungsbedarfen sollen konkrete Weiterbildungsangebote für die am Netzwerk beteiligten KMU erarbeitet werden. Hierfür sind im Rahmen dieser Förderung Kooperationen mit geeigneten Weiterbildungsträgern zu schließen. Ziel ist die Durchführung konkreter Weiterbildungsprojekte im Rahmen der Richtlinie „WOM“.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1) Gefördert werden folgende Ausgaben für Aktivitäten nach Nr. 3. dieses Merkblattes

- Personal- und Sachausgaben für die Koordination sowie eine Pauschale für die indirekten Ausgaben. Dies umfasst alle notwendigen Aktivitäten zum Management eines Netzwerkes (Steuerung, Veranstaltungsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit u.a.). Die



Pauschale für indirekte Ausgaben beträgt 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben der Positionen 1.1 bis 1.3 sowie 3.1 bis 3.3 des Finanzierungsplanes.

- Ausgaben für Fremdleistungen: für die Erstellung von Qualifizierungskonzepten und für Beratungsleistungen (bezugnehmend auf 3.2 und 3.3)

5.2) Die Bemessungsgrenzen betragen:

- für Koordination: 8.000 € pro Personalleistungsmonat
- für externe Expertise und Beratung des Netzwerkes: 500 € pro Tagewerk

5.3) Höchstgrenzen der Förderung

Die Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Niedersachsen erfolgt als Anteilfinanzierung zur Projektförderung und beträgt max. 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben im Zielgebiet Konvergenz.

5.4 Die Förderung erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. der EU Nr. L 379 vom 28. Dezember 2006). Eine Kumulierung von Mitteln nach dieser Förderung mit anderen öffentlichen Mitteln ist nur soweit zulässig, als der maximale Gesamtbetrag aller „De-minimis“-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren den vorgegebenen Schwellenwert von 200.000 Euro nicht übersteigt. Der Gesamtbetrag der „De-minimis“-Beihilfen an ein Unternehmen, das im Bereich des Straßentransportsektors tätig ist, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100.000 Euro nicht überschreiten.

5.5) Kofinanzierung

Bei Antragstellung ist die öffentliche oder private Kofinanzierung (Eigenmittel, Einnahmen, öffentliche oder private Mittel Dritter) nachzuweisen.

5.6) Laufzeit

Die Projekte können eine Laufzeit von bis zu 24 Monaten aufweisen.

6. Schlussbestimmungen

Die Regelungen dieses Merkblattes gelten im Rahmen der WOM-Förderung und treten am 20.12.2010 in Kraft.